

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. April 2002 beschlossen:

Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985

Das NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zoos

- (1) Ein Zoo im Sinn der folgenden Bestimmungen ist eine dauerhafte Einrichtung, in der lebende Exemplare von Wildtieren zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten folgende Einrichtungen:
1. Tierhaltungen, die nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind;
 2. Tierhandlungen, die entsprechend der Gewerbeordnung 1994 betrieben werden;
 3. Zirkusse;
 4. Tierheime gemäß § 5;
 5. Einrichtungen, in denen nicht mehr als zehn Wildtiere und auch keine Wildtiere gefährdeter Arten dauernd gehalten werden; als gefährdete Arten gelten die in den Anhängen A bis D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, in der Fassung Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 der Kommission, Abl. L 209 vom 2.8.2001, aufgeführten Arten von Wildtieren.

- (2) Der Betrieb eines Zoos und wesentliche Änderungen eines Zoos bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist auf Antrag des Betreibers zu erteilen, wenn
1. die Tiere unter Bedingungen gehalten werden, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, wozu insbesondere eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört und mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür gesorgt wird, daß, die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt;
 2. durch die Tierhaltung keine unzumutbare Belästigung zu erwarten, die sichere Verwahrung gewährleistet und das Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen verhindert ist;
 3. die als Leiter vorgesehene Person zuverlässig ist und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Zoo- und Wildtierhaltung aufweist;
 4. ausreichend qualifiziertes Personal für die Betreuung der Tiere zur Verfügung steht.
- (3) Die Bewilligung ist unter den im Interesse des Tierschutzes, der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und Tieren erforderlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu erteilen.
- (4) Die Betreiber von Zoos haben sich wahlweise zu beteiligen
1. an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen,
 2. an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten,
 3. am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung oder
 4. an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum.
- (5) Die Betreiber von Zoos haben die Aufklärung und das Bewußtsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume, zu fördern.

- (6) Die Betreiber von Zoos haben in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die Sammlung des Zoos zu führen und auf jeweils neuestem Stand zu halten.
- (7) Zoos unterliegen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde; sie sind in regelmäßigen Abständen, längstens aber alle zwei Jahre, zu überprüfen. Den Organen der Behörde sind – soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der erlassenen Bescheide und Verordnungen erforderlich ist – Zutritt zu allen Einrichtungen zu gestatten und alle zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Aufzeichnungen vorzulegen.
- (8) Auf Grund von gemeldeten Änderungen oder festgestellten Mißständen dürfen nachträglich von Amts wegen oder auf Antrag des Leiters zusätzliche geeignete Auflagen oder die Schließung für die Öffentlichkeit vorgeschrieben werden. Eine Änderung des Bewilligungsbescheides ist zulässig, wenn dadurch – wie etwa durch die Reduzierung des Tierbestandes oder Beschränkung nach einzelnen Tierarten – den praktischen Erfordernissen Rechnung getragen werden kann und aufgetretene Mißstände in Hinkunft vermieden werden können.
- (9) Bei schwerwiegenden Mißständen oder wiederholten sonstigen Mißständen hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung zu entziehen. Als schwerwiegende Mißstände gelten jedenfalls
- Mißstände, deren Vorliegen den Weiterbetrieb eines Zoos auch im eingeschränkten Umfang ausschließen würde, wie die Verhängung des Verbotes der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren gemäß § 9 gegenüber dem Leiter,
 - die mangelnde Eignung der Anlage für die Haltung der zur Schau gestellten Tiere oder
 - eine Verletzung der Verpflichtung nach Abs. 4 durch einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren.
- (10) Bei einem Entzug der Bewilligung ist der Betreiber verpflichtet, die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes des Entzuges gehaltenen Tiere an nach den Bestimmungen dieses Gesetzes befugte Halter zu übergeben. Bis zur

tatsächlichen Übergabe sind die Tiere vom Betreiber weiter zu betreuen, wenn nicht die Gründe für die Anwendung von Zwangsmitteln (§ 12) vorliegen.

(11) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass ein Zoo ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung betrieben oder wesentlich geändert wird, so hat sie dem Betreiber mit Bescheid aufzutragen, den Zoo unverzüglich zu schließen oder innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Bewilligung zu beantragen. Die Möglichkeit, nachträglich die Bewilligung zu beantragen, darf nicht eingeräumt werden, wenn die Anlage für die Haltung der Tiere ungeeignet oder die sichere Verwahrung nicht gegeben ist. Im Falle der Schließung oder der Nichterteilung der Bewilligung gilt Abs. 10 in gleicher Weise.“

1a. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Zucht und Ausbildung von Hunden

Die Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.“

2. § 7 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. Zoos,“

3. In § 7a Abs. 5 wird die Wortfolge „Tiergarten oder einer ähnlichen Einrichtung“ durch das Wort „Zoo“ ersetzt.

4. In § 10 wird nach der Wortfolge „an der Vollziehung dieses Gesetzes“ die Wortfolge „mit Ausnahme der §§ 5a und 6a“ eingefügt.

5. In § 13 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „ein Tierheim führt,“ die Wortfolge

- „○ des § 5a einen Zoo ohne oder abweichend von der Bewilligung betreibt oder wesentlich ändert oder wer als Betreiber des Zoos den Verpflichtungen nach § 5a Abs. 4 bis 6 und 10 nicht nachkommt sowie wer entgegen der Verpflichtung des § 5a Abs. 7 den Zutritt nicht gestattet, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Aufzeichnungen nicht vorlegt,
- des § 6a einen Hund züchtet, ausbildet oder inverkehrbringt,“

eingefügt.

5a. In § 13 Abs. 2 letzter Satz wird der Punkt nach dem Wort „bestrafen“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt: „im Falle einer Übertretung des § 6a mit einer Geldstrafe von € 35,- bis € 7.000,-- .“

5b. Nach § 13 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Hunde, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, können bei Übertretungen in den Fällen des § 6a für verfallen erklärt werden. Allenfalls dadurch anfallende Kosten sind dem Täter vorzuschreiben.“

6. Nach dem § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Umgesetzte EU-Rechtsakte

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94/24 vom 9. April 1999.“

7. Nach dem § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Übergangsbestimmungen

Ein Zoo, der zum Zeitpunkt der Einführung der Bewilligungspflicht gemäß § 5a bereits betrieben wurde, hat bis längstens 1. April 2003 eine Bewilligung gemäß § 5a Abs. 2 zu erwirken.“